

RS Vwgh 1998/11/11 97/04/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §370 Abs2;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Der dem gewerberechlichen Geschäftsführer nach § 5 Abs 1 VStG obliegende Entlastungsbeweis wird nicht allein durch den Nachweis erbracht, daß die ihn treffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen worden sei (Hinweis E 1. 7. 1997, 97/04/0063). In der Bestellung eines Betriebsleiters ist für sich allein kein das Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG ausschließender Sachverhalt zu erkennen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997040018.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at